## Synopse

## Änderung von § 8 Abs. 2 EG AuG

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung des Regierungsrates vom 27. Januar 2015
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) <sup>1)</sup> , das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) <sup>2)</sup> und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>3)</sup> ,
	beschliesst:
	I.
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG) vom 31. Januar 2013 <sup>4)</sup> (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:
§ 8 Nachweis von Deutschkenntnissen	
<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung haben, kann die Niederlassungsbewilligung nur erteilt werden, wenn sie die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen können. In begründeten Fällen können auch Kenntnisse einer anderen Landessprache berücksichtigt werden.	
<sup>2</sup> Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen.	<sup>2</sup> Ausgenommen vom Nachweis von Deutschkenntnissen sind Personen, die aus unverschuldetem Unvermögen das geforderte Referenzniveau nicht erreichen, sowie Personen, die gestützt auf wichtige öffentliche Interessen im Sinne der ausländerrechtlichen Bundesgesetzgebung eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben.

<sup>1)</sup> SR <u>142.20</u>
2) SR <u>142.31</u>
3) BGS <u>111.1</u>
4) BGS <u>122.5</u>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Lesung des Regierungsrates vom 27. Januar 2015
<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Deutschkenntnisse in einer Verordnung.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Moritz Schmid
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom